



Asylmissbrauch stoppen! Grenzschutz-Initiative jetzt unterschreiben!

Die illegale Migration in die Schweiz ist ungebremst hoch. 2023 kamen erneut 30'000 sogenannte «Asylsuchende» aus der ganzen Welt in unser Land. Die Mehrheit mit Hilfe von kriminellen Schlepperbanden. Sie durchqueren unzählige sichere Drittstaaten, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Kosten und Kriminalität explodieren. 2021 gab der Bund für den Asylbereich 1,5 Milliarden Franken aus. 2023 waren es bereits 3,5 Milliarden. Das sind rund 1'600 Steuerfranken für eine 4-köpfige Familie. Hinzu kommen die Kosten bei den Gemeinden, Schulen und Kantonen. Und: Es vergeht kaum ein Tag ohne Gewalt- und Sexualdelikte, Einbrüche und Diebstähle.

Da die Politiker in Bern nichts gegen den Asylmissbrauch unternehmen, muss jetzt die Bevölkerung handeln. Unterschreiben auch Sie unsere Volksinitiative und sagen Sie ...

- ✓ **JA zum Asylstopp für illegale Migranten, die mit Schlepperbanden über sichere Drittstaaten in die Schweiz kommen!**
- ✓ **JA, damit Personen mit abgelehntem Asylgesuch kein Bleiberecht in der Schweiz mehr erhalten (betroffen sind insbesondere junge Männer aus Afrika, Afghanistan, Irak, Syrien, der Türkei und dem Balkan)!**
- ✓ **JA zum Stopp der illegalen Migration und zu Kontrollen an der Schweizer Landesgrenze statt hunderttausende Illegale im Land!**

Bitte hier abtrennen und sofort einsenden. Danke.

Eidgenössische Volksinitiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)»
 Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 57a Schutz der Landesgrenzen

¹ Die Schweizer Grenzübergänge werden bewacht und die Schweizer Landesgrenzen überwacht. Einreisende Personen werden systematisch kontrolliert. Die Personenkontrolle beim Grenzübergang kann physisch oder elektronisch erfolgen. Für Schweizerinnen und Schweizer, für ausländische Staatsangehörige mit einem gültigen Schweizer Aufenthaltstitel für die Dauer von mindestens einem Jahr sowie für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die die Landesgrenzen regelmässig überqueren, sind vereinfachte Verfahren vorzusehen.

² Der Gesetzgeber kann für gewisse Personengruppen, insbesondere für Staatsangehörige aus Herkunftsstaaten mit einer erhöhten Anzahl Staatsangehöriger, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, eine Anmeldepflicht für die Einreise vorsehen. Bund und Kantone erheben zu diesem Zweck Anzahl und Herkunft der illegal eingereisten oder sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen.

³ Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitige Einreiseberechtigung wird die Einreise verweigert.

⁴ Personen, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, wird keine Einreise und kein Asyl gewährt. Eine vorläufige Aufnahme ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bürgerinnen und Bürger von angrenzenden Staaten.

⁵ Für Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Staat, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, wegen ihrer Ethnie, Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, kann der Bundesrat ein jährliches Asylgewährungskontingent gemäss Artikel 121a Absatz 2 von höchstens 5000 Personen festlegen.

⁶ Sobald Behörden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bund, in den Kantonen oder in den Gemeinden Kenntnis haben von Personen, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitige Einreiseberechtigung in der Schweiz aufhalten, melden sie diese Personen umgehend dem Bund. Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen sicher, dass illegal eingereiste oder sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen die Schweiz innerhalb von längstens 90 Tagen verlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anschluss an eine Schweizer Sozialversicherung, insbesondere die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die Invalidenversicherung, und an eine Krankenversicherung ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen.

⁷ Nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 sind Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und den Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel nichtig und vermitteln insbesondere keinen Anspruch auf Lohn oder sonstige Entschädigungen; Zuwiderhandlungen werden vom Gesetz unter Strafe gestellt.

Art. 197 Ziff. 17²
17. Übergangsbestimmungen zu Art. 57a (Schutz der Landesgrenzen)

¹ Nach Annahme von Artikel 57a durch Volk und Stände werden keine vorläufigen Aufnahmen mehr gewährt und keine neuen Ausweise für vorläufig Aufgenommene mehr ausgestellt.

² Erachtet der Bundesrat Artikel 57a als unvereinbar mit einem internationalen Abkommen, so verhandelt er die entsprechenden Bestimmungen dieses Abkommens neu. Gelingt dies innerhalb von achtzehn Monaten seit der Annahme von Artikel 57a durch Volk und Stände nicht, so kündigt die Schweiz dieses Abkommen auf den nächstmöglichen Termin.

³ Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 57a durch Volk und Stände entsprechende Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Im Übrigen ist Artikel 57a mit seiner Annahme durch Volk und Stände unmittelbar anwendbar.

¹ SR 101 – ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Zwingend alle Felder ausfüllen! Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	PLZ	Pol. Gemeinde				Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle
Nr.	Name, Vorname (in Blockschrift) <small>Zwingend von jeder Person eigenständig/handschriftlich auszufüllen!</small>		Geburtsdatum		Wohnadresse		
			Tag	Monat	Jahr	Strasse, Hausnummer	Leer lassen
1							
2							
3							

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 24. Oktober 2025 einsenden an: Grenzschutz-Initiative, Postfach, 8245 Feuerthalen
 Für mehr Informationen oder die Bestellung bzw. das Herunterladen des Unterschriftenbogens: grenzschutzinitiative.ch

Ablauf der Sammelfrist: 28. November 2025 Im Bundesblatt veröffentlicht am: 28. Mai 2024

Die unten stehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort: _____ **Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:**

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____



Asylmissbrauch stoppen!

Grenzschutz-Initiative
jetzt unter-
schreiben!

Eidgenössische Volksinitiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)»

Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Co-Präsidium

Dettling Marcel, Jessenenstrasse 110, 8843 Oberberg; **Aeschi Thomas**, Mühlebachstrasse 5b, 6340 Baar; **Amaudruz Céline**, Chemin de la Gravière 4, 1227 Les Acacias; **Graber Michael**, Sonnenstrasse 9, 3900 Brig; **Grüter Franz**, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich; **Matter Thomas**, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen; **Sollberger Sandra**, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; **Strupler Manuel**, Untere Weinbergstrasse 14, 8570 Weinfelden.

Mitglieder

Bircher Martina, Brodheiterstrasse 11a, 4663 Aarburg; **Borer Anita**, Sulzbacherstrasse 18, 8610 Uster; **Chiesa Marco**, Via delle Vigne 3, 6977 Ruvigliana; **Friedli Esther**, Hundsrüden 2537, 9642 Ebnat-Kappel; **Gartenmann Stephanie**, Kupfergasse 15, 3800 Matten; **Gutjahr Diana**, Rütistrasse 29c, 8580 Amriswil; **Hablützel-Bürki Gianna**, St. Alban-Ring 280, 4052 Basel; **Hug Roman**, Valtanna 26, 7202 Sars; **Martullo-Blocher Magdalena**, Fuederholzstrasse 34, 8704 Herrliberg; **Maurer Ueli**, Rebacher 12, 8342 Wernetshausen; **Pahud Ivan**, Chemin de la Prise 40, 1454 L'Auberson; **Pugin Jade**, Rte de la Grande Charrière 21, 1666 Grandvillard; **Quadri Lorenzo**, Via San Gottardo 20A, 6900 Lugano; **Riem Katja**, Unterdorf 8, 3116 Noflen; **Rutz Gregor**, Postfach 470, 8702 Zollikon; **Salzmann Werner**, Breite 7, 3317 Mülchi; **Schmid Pascal**, Sangenstrasse 3, 8570 Weinfelden; **Steinemann Barbara**, Brünigstrasse 80, 8105 Watt-Regensdorf; **Ziehli Emmylou**, Grand-Rue 9, 1607 Palézieux-Village.

- Ich bestelle _____ Unterschriftenbögen.
Bei Bedarf von mehr als 20 Stück: Bitte online via grenzschutzinitiative.ch bestellen.
- Ich möchte die Volksinitiative finanziell unterstützen.
Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein.
IBAN-Spendenkonto: CH14 0884 5330 3795 0000 0



Direkt via E-Banking spenden:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Mail: _____

info@grenzschutzinitiative.ch | grenzschutzinitiative.ch



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

B

50700094
000001



Grenzschutz-Initiative
Postfach
8245 Feuerthalen